

# Dazugehören Gastfamilien für Menschen mit Behinderung Chancen des BTHG

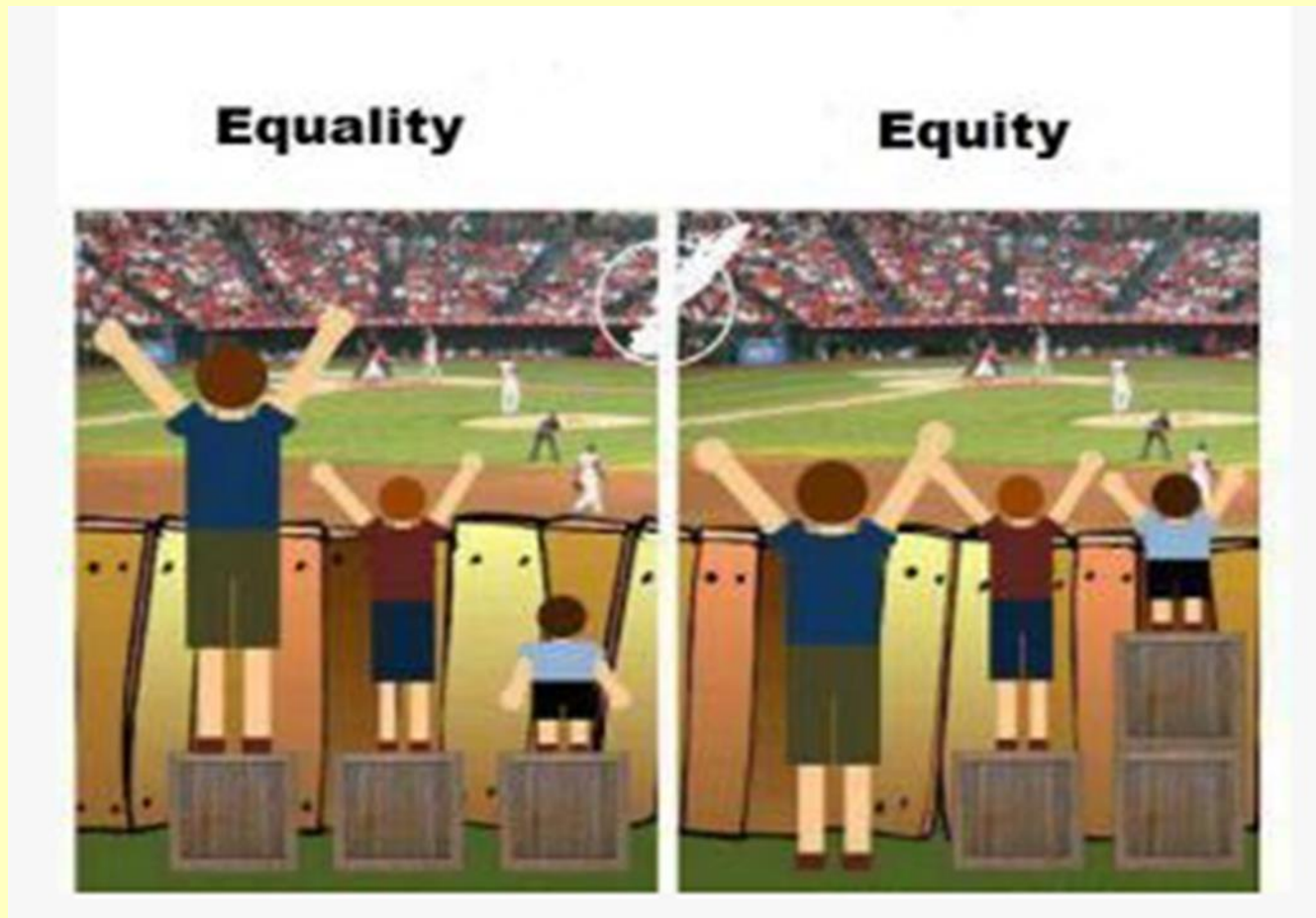
Dr. Michael Konrad, Referent für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes,  
„Auf Augenhöhe“ 34. BWF Fachtagung 25.-27. September 2019 in Regensburg



**Baden-Württemberg**  
Ministerium für Soziales und Integration

# Dazugehören

bedeutet nicht gleiches Recht für alle,  
sondern jedem / jeder die Förderung der Teilhabe, die er/sie benötigt



# Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird **den besonderen Bedürfnissen (..) von Menschen mit seelischen Behinderungen** oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen



**Nach Artikel 19 UN-BRK ist zu gewährleisten, dass**  
a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;



b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause... haben..., um Isolation und Ausgrenzung aus der Gemeinde zu verhindern



c) Gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen



# **SGB XI – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

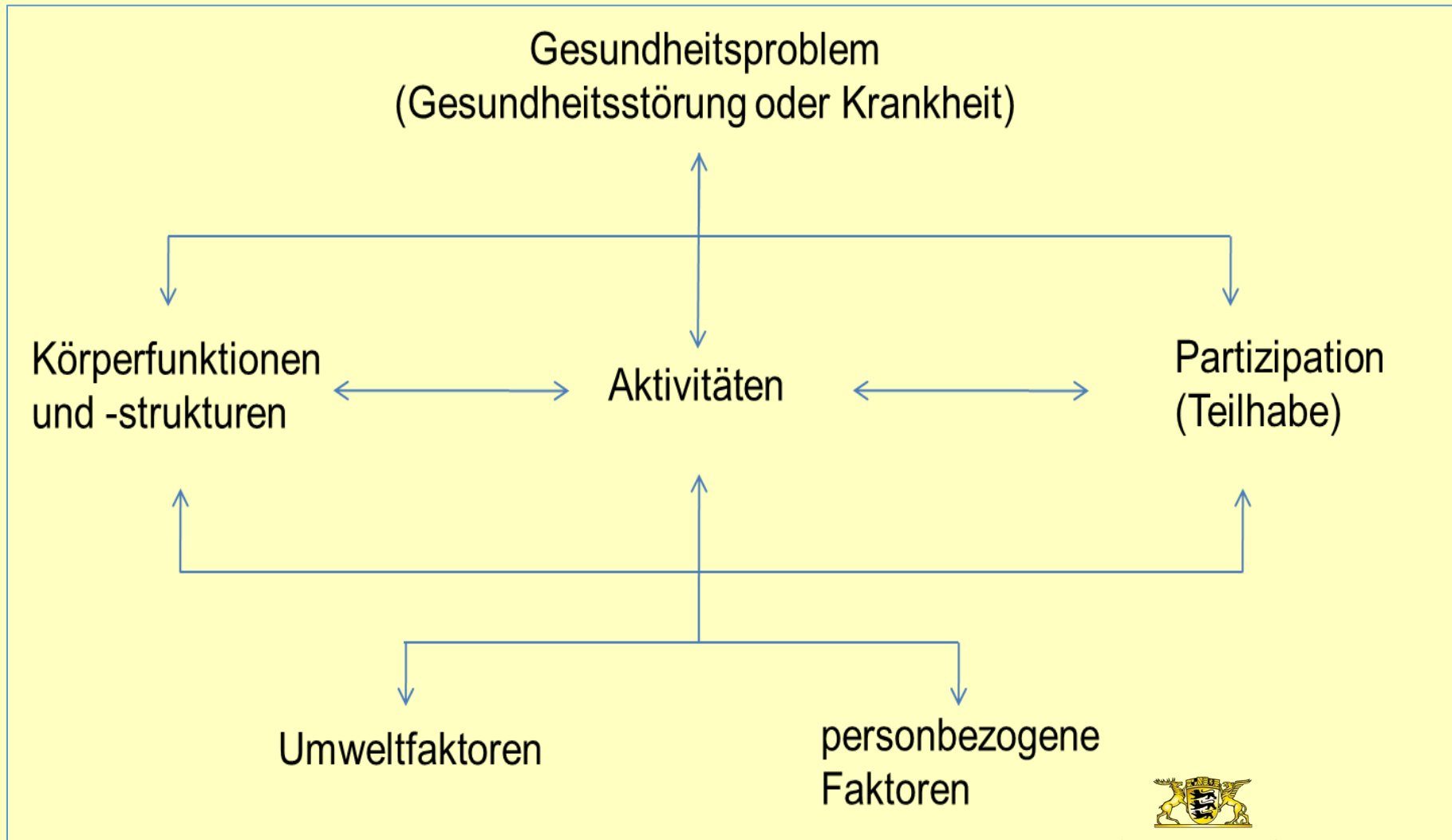
**Anwendung bio-psycho-sozialer Behinderungsbegriff**

**§ 2 SGB IX Menschen mit Behinderungen sind Menschen,**

- die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,**
- die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**
- an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.**



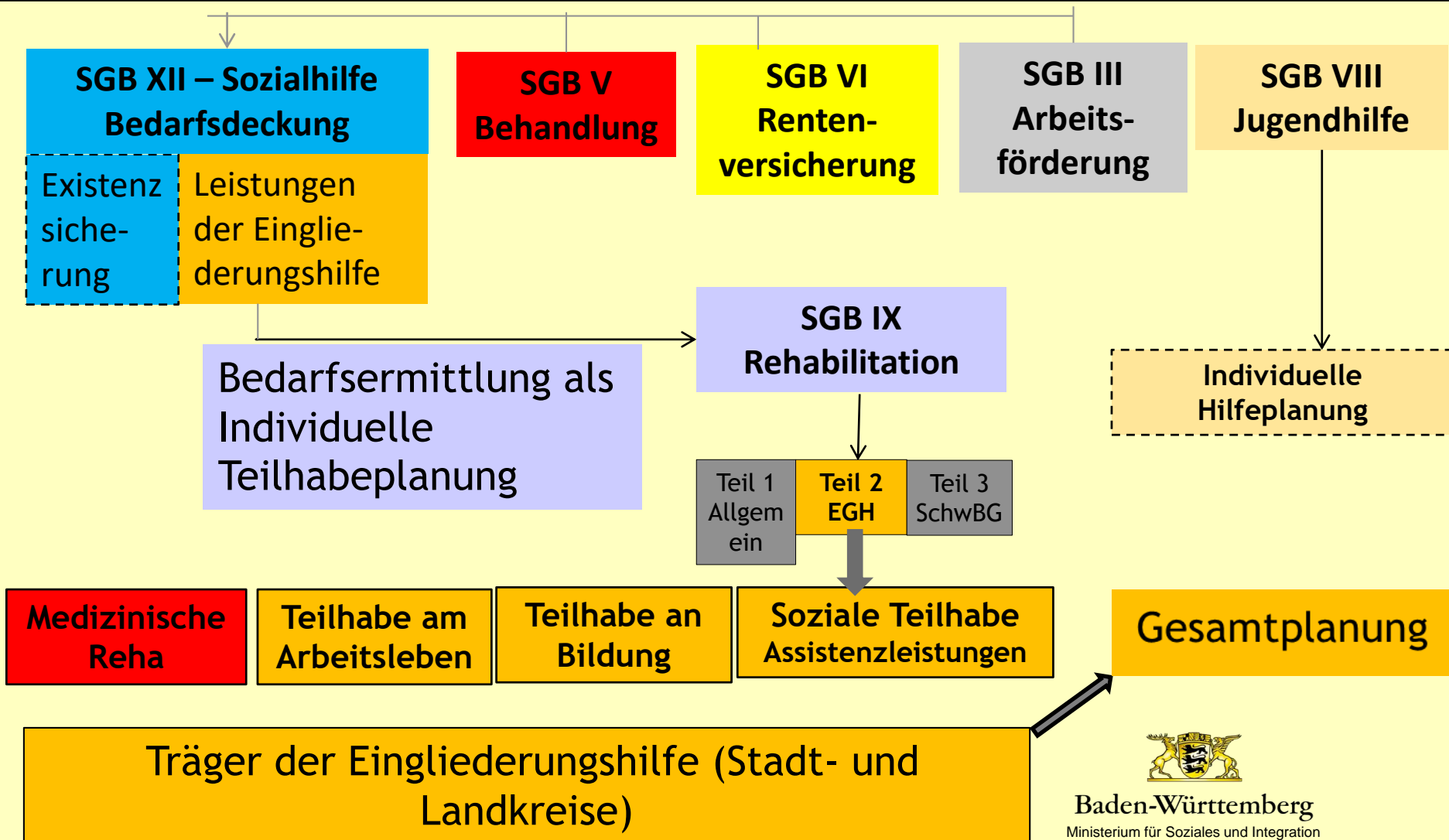
# Von der hilfebedürftigen zur leistungsberechtigten Person





# Der Systemwechsel des BTHG

## Neugestaltung der Bedarfsdeckung in der Sozialgesetzgebung



# Rehabilitationsbedarf

## Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

### Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung**, indem sie insbesondere erfassen, ...

# ...indem sie insbesondere erfassen...

1. Ob eine Behinderung **vorliegt** oder einzutreten droht
2. Welche **Auswirkungen** die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat
3. Welche **Ziele** mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen
4. **Welche Leistungen** im Sinne einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind

# Prozess der Feststellung von Rehabilitationsleistungen unter Einbeziehung der Reha-Träger –Dienste und Einrichtungen

## Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem Individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.



# Reha-Prozess: Von der Teilhabeplanung zum Gesamtplan in der Eingliederungshilfe

## Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung **ergänzend**; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

# Aufgabe der Eingliederungshilfe (ab 01.01.20)

## § 90 SGB IX

»(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.«



# Leistungsberechtigter Personenkreis

## § 99 SGB IX (Vorschlag der Arbeitsgruppe)

»Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (**wesentliche Behinderung**) wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.«



# **§ 102 SGB IX**

## **Leistungen der Eingliederungshilfe**

**Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen**

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

**Die drei erstgenannten Leistungen gehen den Leistungen der Sozialen Teilhabe vor**





# Leistungen der Eingliederungshilfe

## § 104 SGB IX Abs. 2

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die **Gestaltung der Leistung** richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

(...)

Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.



# Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX

## § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (durch den Träger der Eingliederungshilfe)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. **Beteiligung des Leistungsberechtigten** in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der **Beratung**,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
  - a) transparent,
  - b) trägerübergreifend,
  - c) interdisziplinär,
  - d) konsensorientiert,
  - e) individuell,
  - f) lebensweltbezogen,
  - g) sozialraumorientiert und
  - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.



## § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen **nach den Kapiteln 3 bis 6** unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Bedarfsermittlung zu bestimmen



# Beschreibung der gesundheitlichen Situation

## Beeinträchtigung der Körperfunktionen

Liegen Beeinträchtigungen im jeweiligen Kapitel vor?

Kapitel 1 - Mentale Funktionen

ja  nein

Kapitel 2 - Sinnesfunktionen und Schmerz

ja  nein

Kapitel 3 - Stimm- und Sprechfunktionen

ja  nein

Kapitel 4 - Funktionen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems

ja  nein

Kapitel 5 - Funktionen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems

ja  nein

Kapitel 6 - Funktionen des Urogenital- und reproduktiven Systems

ja  nein

Kapitel 7 - Neuromuskuloskeletale und bewegungsbezogene Funktionen

ja  nein

Kapitel 8 - Funktionen der Haut und der Hautanhangsgebilde

ja  nein



# Mentale Funktionen

Globale mentale Funktionen (b110-b139)	
<input type="checkbox"/> b110 Funktionen des Bewusstseins	
<input type="checkbox"/> b114 Funktionen der Orientierung	
<input type="checkbox"/> b117 Funktionen der Intelligenz	
<input type="checkbox"/> b122 Globale psychosoziale Funktionen	
<input type="checkbox"/> b126 Funktionen von Temperament und Persönlichkeit	
<input type="checkbox"/> b130 Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs	
<input type="checkbox"/> b134 Funktionen des Schlafes	
<input type="checkbox"/> b139 Globale mentale Funktionen, anders oder nicht näher bezeichnet	



# Mentale Funktionen

Spezifische mentale Funktionen (b140-b189)	
<input type="checkbox"/> b140 Funktionen der Aufmerksamkeit	
<input type="checkbox"/> b144 Funktionen des Gedächtnisses	
<input type="checkbox"/> b147 Psychomotorische Funktionen	
<input type="checkbox"/> b152 Emotionale Funktionen	
<input type="checkbox"/> b156 Funktionen der Wahrnehmung	
<input type="checkbox"/> b160 Funktionen des Denkens	
<input type="checkbox"/> b164 Höhere kognitive Funktionen	
<input type="checkbox"/> b167 Kognitiv-sprachliche Funktionen	
<input type="checkbox"/> b172 Das Rechnen betreffende Funktionen	
<input type="checkbox"/> b176 Mentale Funktionen, die die Durchführung komplexer Bewegungshandlungen betreffen	
<input type="checkbox"/> b180 Die Selbstwahrnehmung und die Zeitwahrnehmung betreffende Funktionen	
<input type="checkbox"/> b189 Spezielle mentale Funktionen, anders oder nicht näher bezeichnet	
<input type="checkbox"/> b198 Mentale Funktionen, anders bezeichnet	
<input type="checkbox"/> b199 Mentale Funktionen, nicht näher bezeichnet	



# Der Dialog- u. Erhebungsbogen des BEI\_BW

- I. Wünsche und Leitziele der leistungsberechtigten Person,
- II. Beschreibung der derzeitigen Situation in Bezug auf die Wünsche und Leitziele der berechtigten Person,
- III. Darstellung der Ressourcen und Beeinträchtigungen in den Lebensbereichen der ICF
- IV. Darstellung der Umweltfaktoren nach den Kapiteln der ICF
- V. Einfluss personbezogener Faktoren (Biografie) und
- VI. Visualisierung der Ergebnisse der Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren auf die Teilhabe der leistungsberechtigten Person.



# Bedarfsermittlung auf Grundlage der individuellen Wünsche und Ziele





Gustav Mesmers Taum lässt sich aber auch in seinen Zeichnungen erkennen. In fast jeder Zeichnung befindet sich eines jener Fluggeräte, die Mesmer in seiner Werkstatt in Buttenhausen baute. Der Vorsitzende des Vereins für Geschichte und Heimatpflege kommt mit der Aussage eines Flugzeug-Ingenieurs zu Wort, dass, wenn dieser Mesmers Zeichnungen früher gekannt hätte, sich ein Jahr Zeit hätte sparen können



# Realisierung des Wunsches Vom Flugkonstrukteur zum Künstler



# Der Dialog- u. Erhebungsbogen des BEI\_BW

- I. Wünsche und Leitziele der leistungsberechtigten Person,
- II. Beschreibung der derzeitigen Situation in Bezug auf die Wünsche und Leitziele der berechtigten Person,
- III. Darstellung der Ressourcen und Beeinträchtigungen in den Lebensbereichen der ICF
- IV. Darstellung der Umweltfaktoren nach den Kapiteln der ICF
- V. Einfluss personbezogener Faktoren (Biografie) und
- VI. Visualisierung der Ergebnisse der Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren auf die Teilhabe der leistungsberechtigten Person.



# Notwendige Unterstützung z. Zielerreichung

Teilhabe in den Lebensbereichen		
	Hier möchte ich mich einbringen, (mit-) machen und einbezogen sein.	Unterstützungsbedarf besteht bei ... (bitte in kurzen Stichworten erläutern)
1. Lernen und Wissensanwendung	<input type="checkbox"/>	
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	<input type="checkbox"/>	
3. Kommunikation	<input type="checkbox"/>	
4. Mobilität	<input type="checkbox"/>	
5. Selbstversorgung	<input type="checkbox"/>	
6. Häusliches Leben	<input type="checkbox"/>	
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	<input type="checkbox"/>	
8. Bedeutende Lebensbereiche	<input type="checkbox"/>	
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	<input type="checkbox"/>	



# Meine Ziele

Lebensbereiche	Ziel Nr.	Im Hinblick auf die Ziele zu erreichende Zustände
1 Lernen und Wissensanwendung	1.1	
	1.2	
	1.3	
2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	2.1	
	2.2	
	2.3	
3 Kommunikation	3.1	
	3.2	
	3.3	
4 Mobilität	4.1	
	4.2	
	4.3	
5 Selbstversorgung	5.1	
	5.2	
	5.3	
6 Häusliches Leben	6.1	
	6.2	
	6.3	
7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	7.1	
	7.2	
	7.3	
8 Bedeutende Lebensbereiche	8.1	
	8.2	
	8.3	
9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	9.1	
	9.2	
	9.3	



# Ausreichende, geeignete und erforderliche personelle Hilfen zur Erreichung der Ziele

Ziel Nr.	Die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts – wird nach Art (Qualität) und Umfang (Quantität) beschrieben. Dabei wird neben der benötigten Dauer der Unterstützung auch die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit erfasst.
	2.2      A



# Gesamtplankonferenz

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen.

In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 mit den Leistungsberechtigten insbesondere über

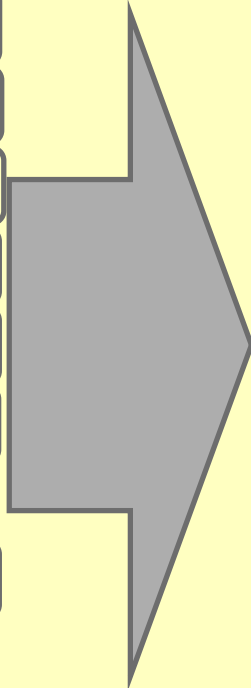
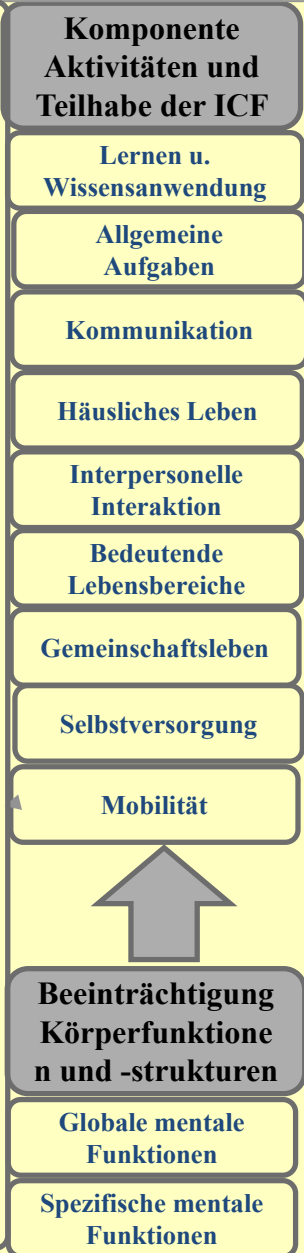
1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs.2 bis 4,
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistung.

Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27 a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

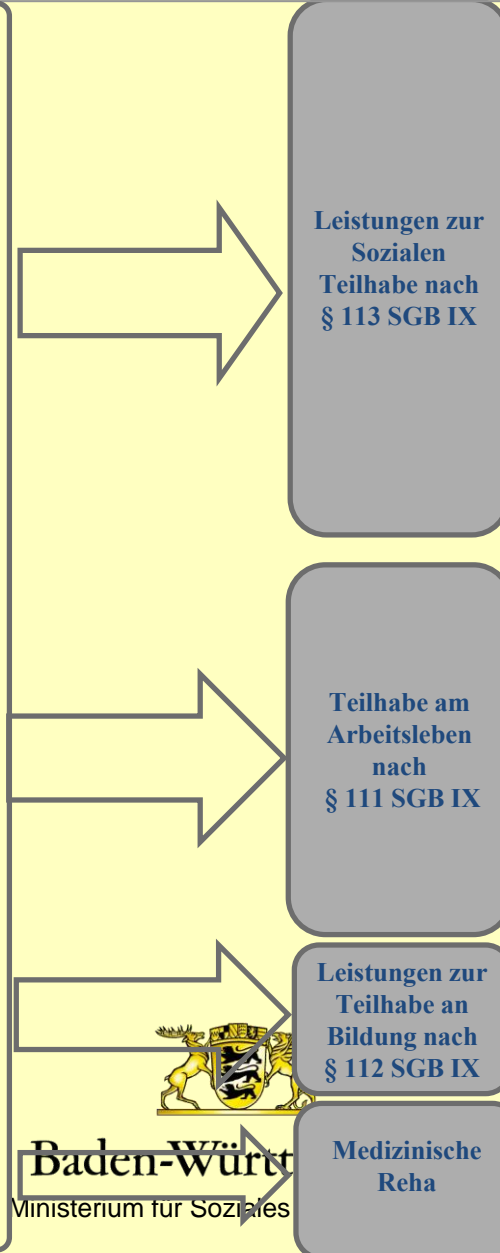


# Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung im Rahmen der Gesamtplanung

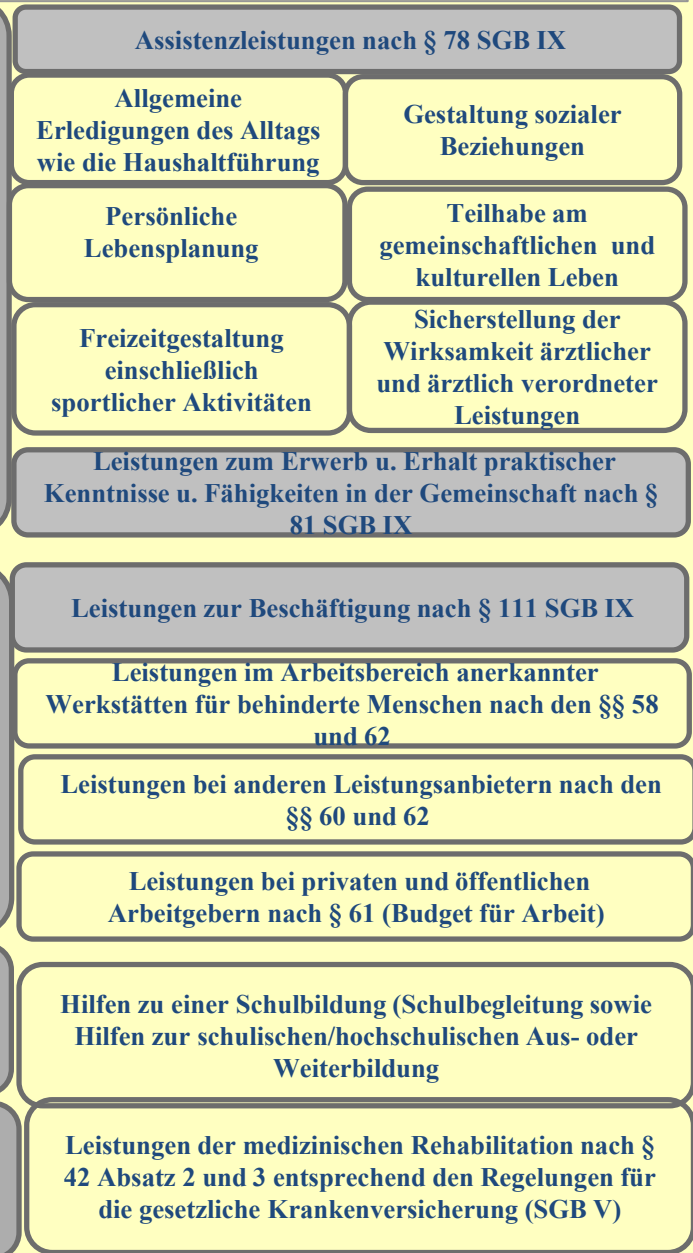
Bedarfsermittlung: mit Instrument nach § 118 SGB IX



Leistungsfeststellung: Mit Zustimmung lb. Person in Gesamplankonferenz



**Baden-Württemberg**  
Ministerium für Soziales





# Von SGB IX (alt) „Hilfen in betreuten Wohnformen und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ zu „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ (neu)

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind.

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu unterstützen.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.



1. Leistungen für Wohnraum
- 2. Assistenzleistungen**
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel
9. Besuchshilfen



# Teilhabe: Von der Hilfe zur Assistenz

## § 78 SGB IX Assistenzleistungen

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages **einschließlich der Tagesstrukturierung** werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbes.:

Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,

die Gestaltung sozialer Beziehungen,

die persönliche Lebensplanung,

die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,

die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten

die Sicherstellung der Wirksamkeit d. ärztlichen Leistungen



# Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe können



1. die vollständige und teilweise Übernahme von Leistungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten umfassen und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen

Sie umfassen Leistungen an Eltern mit Behinderung zur Versorgung ihrer Kinder

Sie beinhalten Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson (Bereitschaft)



## Der Begriff der Assistenz

- bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über- /Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck.
- Die Leistungsberechtigten sollen dabei **unterstützt** werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten.
- Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die **Beziehungsgestaltung** zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern neu bestimmt.



# Assistenz zur persönlichen Lebensplanung = Koordinierende Bezugsperson

- Biographiearbeit
- Entwicklung von Wünschen und Zielen
- Zukunftsplanung
- Nutzung von Beratungsangeboten
- Tages- und Wochenplanung
- berufliche Orientierung
- ...



# Assistenz zur Gestaltung sozialer Beziehungen

Beziehungsgestaltung zu Menschen in der gemeinsamen Wohnung

Beziehungsgestaltung zu Partner(in)

Interaktionen mit eigenen Kindern

Beziehungsgestaltung im Bekanntenkreis

Interaktionen mit Nachbarn

Beziehungsgestaltung mit engen Familienmitgliedern

Beziehungsgestaltung mit erweitertem Familienkreis

Interaktionen mit Arbeitskollegen

Interaktionen mit Autoritätspersonen (Vorgesetzte, Lehrer der eigenen Kinder etc.)

Interaktionen in Freizeitgruppen, Vereinen, religiösen Gemeinschaften etc.

Interaktionen bei kulturellen Veranstaltungen

Interaktionen in geschäftlichen Beziehungen (Bank, Einkauf etc.)

Interaktion mit Behörden

Interaktion mit gesetzl. Betreuer (sofern kein Familienmitglied)



# Abgrenzung Teilhabe - Pflege



„Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs **grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben**.

Aufgabe der Pflege ist die **Kompensation** von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die **Förderung** der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“

(BT-Drs. 18/10523)



# Teilhabe und Pflege in gemeinschaftlichen Wohnformen



In gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe, **deren Umfang der Gesamtversorgung einer vollstationären Einrichtung im Sinne § 43a SGB XI entspricht in Verbindung mit § 71 SGB XI entspricht**, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen.

Stellt der Leistungserbringer fest, dass die Pflege in dieser Einrichtung wegen hoher Pflegebedürftigkeit nicht sichergestellt werden kann, wird mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vereinbart, dass die Leistung in einer Pflegeeinrichtung erbracht wird.

# Definition: Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe



§ 71 (4) SGB XI, 3

Räumlichkeiten,

- a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht
- b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet
- c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderung durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht;



# § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

## **Die Leistungen ersetzen die Leistungstypen I.4.5 + I.4.6:**

- sie werden nach individuellem Bedarf erbracht
- sie können räumlich
  - ❖ an eine WfbM angeschlossen sein
  - ❖ am Standort einer gemeinschaftlichen Wohnform erbracht werden
  - ❖ an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer WfbM oder einer gemeinschaftlichen Wohnform ist (z.B. Tagesstätte, GPZ, Begegnungsstätte, u.a.)



# Artikel 19 c) UN-BRK

## Gemeindenahe Dienstleistungen nutzen

### Kochkurs in der Volkshochschule



# Personenzentrierte Leistungen „wie aus einer Hand“ im Gemeindepsychiatrischen Verbund

